

Aktuelle Informationen: Schule und Pandemie

Die Schulen erhielten am 30.08.2021 neue Regelungen im Umgang mit der Pandemie. Vorbereitend auf das nächste Schuljahr informiere ich Sie über den aktuellen Stand. Ich fasse an dieser Stelle das Schreiben des MKJS vom 30.08.2021 zusammen.
<https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>:

1. Sämtliche inzidenzabhängige Einschränkungen entfallen

Für den schulischen Bereich ist es weiterhin das Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs, die zu Wechsel- oder Fernunterricht führen, soweit wie möglich zu vermeiden.

Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

2. Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen unterliegt den Hygienehinweisen des Kultusministeriums Baden- Württemberg

Die Riedseeschule hat die Hygienevorschriften in ihrem Hygieneplan mit aufgenommen. Bis auf Weiteres tragen alle Personen (auch die Kinder), die sich im Schulgebäude aufhalten, eine medizinische Maske. In den Pausen außerhalb des Schulgebäudes, im Sportunterricht und im Musikunterricht beim Singen werden keine Masken getragen. Jede Schülerin und jeder Schüler werden zwei Mal in der Woche zu Hause von ihren Eltern getestet. Bestätigen Sie bitte wieder, - wie im letzten Schuljahr, - über das Formblatt (Homepage), dass Sie den Selbsttest durchgeführt haben. Die Selbsttestung und Rückmeldung erfolgt immer montags und mittwochs.

Aktuell können sich auch alle immunisierten (geimpfte und genesene) Personen (einschließlich Kinder) bis zum 26. September zwei Mal wöchentlich testen.

3. Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben. Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden könnte, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

4. Umgang im Falle einer positiven Testung

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Schreibens ist die Anpassung der Absonderungsregeln für den Fall, dass eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht folgt. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und den Kindern der Grundschulförderklassen gilt nach einem Coronafall in der Klasse am darauffolgenden Tag nur eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mittels Schnelltest, der zu Hause durchgeführt wird.

5. Kein Einzelnachweis über negatives Testergebnis mehr erforderlich

Schülerinnen und Schüler einer Grundschule gelten als getestet. Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerschein oder durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe möglich. Zu Schulbeginn werden alle Kinder mit Schülerscheinen ausgestattet. Diese ersetzen den Nachweis der Selbsttestung bei der Teilnahme an sportlichen, sozialen und kulturellen Veranstaltungen.

Falls es wieder Neuerungen gibt, werde ich Ihnen umgehend schreiben. Ich wünsche Ihnen nun noch ein paar schöne Ferientage und freue mich auf das neue Schuljahr 2021-2022

Mit freundlichen Grüßen

gez. A.Beyer

(Rektorin)